

Benutzungs- und Gebührenordnung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel über die außerschulische Nutzung von Schulräumen und der Sporthallen

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel hat in ihrer Sitzung am 13.11.2014 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sporthallen des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel beschlossen:

§1 Allgemeines

(1) Diese Regelung umfasst folgenden Geltungsbereich:

- Schulgebäude Schule Todenbüttel
- Sporthalle Schule Todenbüttel
- Schulgebäude Schule Hanerau-Hademarschen
- Sporthalle Schule Hanerau-Hademarschen

(2) Die Schulräume und die Sporthallen des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel, künftig Schulräume, dienen der in seiner Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen.

(3) Dritten kann die Benutzung gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Vereinen, Organisationen und sonstigen Vereinigungen aus dem Gebiet des Schulverbandes ist dabei der Vorrang zu gewähren.

(4) Den Sportvereinen und Sportgruppen aus dem Gebiet des Schulverbandes soll die Nutzung ermöglicht werden.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

(1) Jede außerschulische Nutzung von Schulräumen ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Verbandsvorsteher des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel zu beantragen. In dem Antrag muss ein verantwortlicher Leiter der Veranstaltung, der Veranstaltungszweck, die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Personen und ggf. die Höhe des geplanten Eintrittsgeldes benannt werden.

(2) Die Genehmigung bedarf der Schriftform; in dieser ist ggf. die Nutzungsgebühr festzusetzen. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

(3) Die Genehmigung erfolgt auf Widerruf. Mit einem Widerruf ist insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung zu rechnen. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Für regelmäßige Benutzungen wird ein Belegungsplan erstellt. Zur Erstellung des Plans kann sich der Schulverband eines Dritten (z.B. Sportverein) bedienen. Im Belegungsplan enthaltene Nutzungen gelten mit Veröffentlichung des Belegungsplans als genehmigt. Sollten Einzelgenehmigungen Einfluss auf den Belegungsplan haben, ist dies den im Belegungsplan eingetragenen Nutzern unverzüglich mitzuteilen. Der Schulverband ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Ersatz-

möglichkeiten anzubieten; Schadenersatzforderungen jedweder Art sind ausgeschlossen. In den Sporthallen ist der jeweils geltende Belegungsplan öffentlich auszuhängen.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Schulräume stehen in der unterrichtsfreien Zeit grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Umkleideräume der Sporthallen sind eine Stunde nach Ende der Übungseinheit, jedoch spätestens bis 22.30 Uhr zu räumen. Sonnabends, Sonn- und Feiertags sind die Sporthallen für den allgemeinen Übungsbetrieb geschlossen und dem Punktspielbetrieb vorbehalten.

(2) Während der Sommer- und Weihnachtsferien findet eine außerschulische Nutzung von Schulräumen grundsätzlich nicht statt. Für größere Bau- und Reinigungsarbeiten können diese auch außerhalb der genannten Ferienzeiten gesperrt werden.

(3) Nach Absprache mit dem Verbandsvorsteher können für Einzelveranstaltungen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4 Nutzungsvorschriften

(1) Die Benutzung ist nur zu dem genehmigten Zweck und unter Aufsicht und ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters gestattet.

(2) Jugendliche Nutzer dürfen die Schulräume nur gemeinsam mit dem verantwortlichen Leiter betreten. Dieser muss vor Ort bleiben, bis der letzte Nutzer die Schulräume verlassen hat.

(3) Die Räume und Geräte sind vor der Benutzung von dem verantwortlichen Leiter auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Mobiliar nicht benutzt werden, Schäden und Mängel sind sofort den Hausmeistern anzuzeigen. Geschieht dieses nicht, gelten Räume und Geräte als mängelfrei übergeben.

(4) Lehrmittel der Schulen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Schulen benutzt werden.

(5) Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit abriebfester Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Straßenschuhe sind nur im „Stiefelgang“, in den Umkleideräumen und auf der Tribüne zugelassen.

(6) Bei Veranstaltungen, bei denen auch die Sporthallen mit Straßenschuhen betreten werden sollen, sind diese mit einem Bodenschutzbelag zu versehen.

(7) Der Benutzer ist verpflichtet, während der Veranstaltung für Sauberkeit und Ordnung sowie für eine schonende Behandlung des Inventars Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen sowie die Park- und Fahrradabstellflächen.

(8) Nach Ablauf der Benutzungszeit sind alle benutzten Geräte und Anlagen wieder an den vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzubringen. Dies hat so rechtzeitig zu geschehen, dass Folgenutzer pünktlich ihre Einheiten beginnen können.

(9) Festgestellte Beschädigungen sind unabhängig von der Verursachung den Hausmeistern unverzüglich zu melden.

(10) Soweit es sich um Veranstaltungen handelt, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer diese Benutzungsordnung einhalten und nur die für Zuschauer vorgesehenen Anlagen betreten.

(11) Bei Großveranstaltungen ist ggf. zusätzliches Sanitätspersonal und eine Feuerwehrsicherheitswache zu stellen. Näheres ist in der Genehmigung festzusetzen.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Nicht gestattet ist

- a) das Rauchen innerhalb der Gebäude,
- b) das Mitbringen, der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken,
- c) das Mitnehmen von Taschen, Schuhen und Getränken in die Sporthallen und
- d) das Mitbringen von Hunden.

Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung des Schulverbandsvorstehers. Insbesondere für Punktspiele oder Turniere kann in den Sporthallen der Getränke- und Speisenverkauf einschließlich alkoholischer Getränke genehmigt werden.

(2) Das Anbringen von Werbematerial durch den Veranstalter, ist nur bei Einzelveranstaltungen (z.B. Punktspiele, Turniere usw.), nicht jedoch im allgemeinen Schul- und Trainingsbetrieb zulässig.

(3) Das dauerhafte Aufstellen von nicht schulverbandeigenem Inventar bedarf der vorherigen Genehmigung. Ein selbständiges Anbringen an Wänden (z.B. Spiegel, Tafeln o.ä.) ist untersagt. Sollte der Bedarf bestehen, ist eine entsprechende Genehmigung einzuholen; die Umsetzung erfolgt durch die Hausmeister.

§ 6 Hausrecht

(1) Das Hausrecht wird vom Schulverbandsvorsteher und in dessen Auftrag von den Schulleitungen bzw. den Hausmeistern ausgeübt. Ihnen ist jederzeit und zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.

(2) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

(3) Personen, die dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt in den Schulräumen mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Hierzu sind für die jeweilige Veranstaltung ebenso der verantwortliche Leiter bzw. der Veranstalter berechtigt.

(4) Bei wiederholten oder groben Verstößen bleiben eine strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch sowie ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot vorbehalten.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Jegliche Haftung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel, seiner Bediensteten, der Schulleitungen und der von ihr beauftragten Personen für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschl. der Besucher) aus der Benutzung der Schulräume, insbesondere aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte erwachsen könnte, ist ausgeschlossen.

(2) Der Schulverband übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind von den Benutzern ausreichend gegen Entwendung oder Beschädigung zu sichern.

(3) Der verantwortliche Leiter einer Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

(4) Der Veranstalter ist verpflichtet, den Schulverband von Schadenersatzansprüchen frei zu halten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

(5) Der Schulverband kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 8 Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Schulräume zu außerschulischen Zwecken erhebt der Schulverband ein Nutzungsentgelt. Dieses beträgt je angefangene Stunde

a) für die Benutzung von Klassenräumen	10,-- Euro je Nutzung
b) für die Benutzung von Fachräumen	25,-- Euro je Nutzung
c) für die Benutzung einer Aula	75,-- Euro je Nutzung
d) für die Benutzung der Hallen je genutztem Hallenteil	10,-- Euro je Stunde

(2) Für Veranstaltungen der Vereine, Organisationen und sonstigen Vereinigungen, die ihren Sitz im Verbandsgebiet des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel haben, entfällt die Erhebung des Nutzungsentgeltes nach Absatz 1.

(3) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, ist zzgl. zu dem Nutzungsentgelt nach Absatz 1 ein Anteil von 10 % der Bruttoeinnahmen an den Schulverband abzuführen. Zu den Bruttoeinnahmen zählen neben dem Eintrittsgeld auch Einnahmen aus

- a) dem Verkauf von Programmen,
- b) der Aufbewahrung von Garderobe,
- c) der Vergabe von Rundfunk- und Fernsehübertragungsrechten,
- d) der Vergabe von Filmaufzeichnungsrechten

(4) Für Veranstaltungen können folgende Hilfsmittel gemietet werden:

a) Bodenschutzbelag	100,00 € Pauschale je 1/3 Spielfeld
b) Bestuhlung	0,50 Euro je Stuhl
c) Bühne	50,00 Euro

Die Beträge beinhalten den Auf- und Abbau der Hilfsmittel.

(5) Für beschädigte Hilfsmittel ist ein Kostenersatz zu leisten, dieser beträgt

- a) für den Bodenschutzbelag
 - b) für die Bestuhlung
 - c) für die Bühne
- volle Kostenerstattung
volle Kostenerstattung
volle Kostenerstattung

Der Schulverbandsvorsteher ist berechtigt, vor Abgabe von Hilfsmitteln an einen Veranstalter, von diesem eine Sicherheitsleistung zu fordern.

(6) Der Schulverbandsvorsteher wird ermächtigt, in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 zuzulassen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Benutzung- und Gebührenordnungen für die Schulräume und Sporthallen des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, 13.11.2014

gez. Unterschrift

Otto Harders
(Schulverbandsvorsteher)